



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWR k 1-33

Nr. 0670

vom 17. Dez. 2019

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/5

Pumpwerk Schmugglerweg (GWR k 1-33). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Marthalen und Rheinau

Betroffene Gemeinderat Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau
Gemeinderat Marthalen, Unterdorf 2, Postfach, 8460 Marthalen
Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon
Wasserversorgung Weinland-Winterthur, c/o Stadtwerk Winterthur, Untere Schöntalstrasse 12, 8402 Winterthur

Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schmugglerweg 1:1000 vom 1. Oktober 2019
Unterlagen - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schmugglerweg vom 1. Oktober 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Marthalen vom 29. Oktober 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Rheinau vom 26. November 2019

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Schmugglerweg k 1-33 – Überarbeitung Grundwasserschutzzonen» (Nr. 11209), Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, vom 12. Juni 2014
Unterlagen

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29. November 2019 reichte die Gemeinde Rheinau die überarbeiteten Schutzzonenakten des Pumpwerks Schmugglerweg (Grundwasserrecht/GWR k 1-33) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2807/1992 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Schmugglerweg (GWR k 1-33) genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 11209) vom 12. Juni 2014 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 1. Oktober 2015 sowie Mail vom 24. April 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 29. Oktober und 26. November 2019 hoben die Gemeinderäte Marthalen und Rheinau ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 13. Oktober und 17. August 1992 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Schmugglerweg gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Marthalen und Rheinau.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2807/1992 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Schmugglerweg (GWR k 1-33) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Marthalen und Rheinau vom 29. Oktober und 26. November 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Schmugglerweg (GWR k 1-33) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Die Gemeinderäte Marthalen und Rheinau werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Schmugglerweg zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Schmugglerweg (Grundwasserrecht k 1-33)

Marthalen und Rheinau. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Marthalen und Rheinau vom 29. Oktober und 26. November 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Schmugglerweg und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Marthalen, Unterdorf 2, 8460 Marthalen, und der Gemeinderatskanzlei Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, eingesehen werden.»

4. Die Gemeinderäte Marthalen und Rheinau werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Die Gemeinderäte Marthalen und Rheinau werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Die Gemeinderäte Marthalen und Rheinau werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon

Staatsgebühr:	Fr.	1125.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1245.40

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Marthalen, Unterdorf 2, Postfach, 8460 Marthalen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Wasserversorgung Weinland-Winterthur, c/o Stadtwerk Winterthur, Untere Schöntalstrasse 12, 8402 Winterthur, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 22, 8620 Wetzikon
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen

- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **17. Dez. 2019**

Inkrafttreten

Datum **28. Feb. 2020**



Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 17.01.2020

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000514

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Marthalen, Underdorf 2, 8460 Marthalen

Revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Schmugglerweg (Grundwasserrecht k 1-33), Genehmigung

Betrifft: 8460 Marthalen, 8462 Rheinau

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 17. Dezember 2019 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Marthalen und Rheinau vom 29. Oktober und 26. November 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Schmugglerweg und das entsprechende Reglement genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 0670

Beschluss-/Verfügungsdatum: 17.12.2019

Kontaktstelle:

Gemeinde Marthalen

Underdorf 2

8460 Marthalen

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baudirektion, AWEL

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 17. Januar 2020 bis 17. Februar 2020 auf der Gemeinderatskanzlei Marthalen, Underdorf 2, 8460 Marthalen, und der Gemeinderatskanzlei Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 17.02.2020

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

28. Feb. 2020

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: